

**6. Änderungssatzung
Vom 04.12.2025 zur Satzung über die
Abfallentsorgungsgebühren der
Gemeinde Rommerskirchen
Vom 16.12.2004**

Aufgrund der §§ 4 bis 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV NRW 2015 S. 208), der §§ 5, 8 und 9 des Landesabfallgesetzes NW vom 21.06.1988 (GV NW 1988 S. 250), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 08.07.2016 (GV NRW 2016, S. 559), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBL I S.212), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04.04.2016 (BGBI S. 569), sowie der §4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NW 1969, S. 712 zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 12.05.2015 (GV.NRW. S. 448) wurde folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Gebührensatz

§ 3 Abs. 4 – 7 der Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren werden geändert und wie folgt neu gefasst:

(1) Der Gebührensatz beträgt ab dem 01.01.2026

a) Grundgebühr	ohne Eigenkompostierung	mit Eigenkompostierung
60 ltr.-Gefäß	113,41 €	103,61 €
90 ltr.-Gefäß	165,68 €	150,99 €
120 ltr.-Gefäß	214,71 €	195,12 €
240 ltr.-Gefäß	393,46 €	354,28 €
1.100 ltr.-Gefäß	1.898,90 €	1.719,31 €
b) Leistungsgebühr pro Entleerung		
60 ltr.-Gefäß	2,15 €	
90 ltr.-Gefäß	3,23 €	
120 ltr.-Gefäß	4,31 €	
240 ltr.-Gefäß	8,61 €	
1.100.ltr. -Gefäß	39,48 €	

(5) Die Gebühr für den grauen Abfallsack (80-ltr. Restmüll) beträgt 5,60 €.

(6) Für den Austausch der Abfallgefäße wird eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 17,00 € erhoben.

(7) Die Gebühr für die zusätzliche Biotonne beträgt:

120-ltr. Gefäß	54,00 €
240-ltr. Gefäß	92,00 €

Artikel 2

§ 8 Inkrafttreten

§ 8 wird wie folgt gefasst:

Diese 6. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren der Gemeinde Rommerskirchen tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Gez.

(Dr. Martin Mertens)

Der Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 6. Satzungsänderung vom 04.12.2025 über die Abfallentsorgungsgebühren der Gemeinde Rommerskirchen vom 16.12.2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden.
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Rommerskirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rommerskirchen den 04.12.2025

Gemeinde Rommerskirchen
Der Bürgermeister

Gez.

(Dr. Martin Mertens)